

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail



An die

Marktgemeinde Großmugl

Marktplatz 23

2002 Großmugl

Datum

Hiermit erfolgt meine/unsere

Bauanzeige gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014

Es ist beabsichtigt, folgende(s) anzeigepflichtige(n) Vorhaben durchzuführen:

auf dem Grundstück:

Straße

Nr.

Ort

Parzellen-Nr.:

EZ

KG

Grundeigentümer:

- Die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland, ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
- die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten
- die Abänderung oder ersatzlose Auffassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und 65);
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
- die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, sofern diese nicht unter § 14 Z. 8 fallen;

- die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
 - die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume)
 - die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
 - die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
 - die Herstellung von Hauskanälen;
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
 - die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
 - die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder –teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
 - die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
 - Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
 - die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
 - die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z.B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
 - die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
 - die Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen;
 - Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
 - Herstellung von Grundstückszufahrten.
- Ich bin Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
 - Wir sind Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
 - Ich (wir) bin (sind) nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem (den) Grundeigentümer(n) wurde hergestellt und liegt dessen (deren) ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich des o.a. Vorhabens vor.

Es ist bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst nach acht Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht innerhalb dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt oder seitens der Baubehörde ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, das für den Fall, das von der Baubehörde zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig sein sollte, ich innerhalb der Acht-Wochen-Frist davon nachweislich in Kenntnis gesetzt werde und mit der Ausführung der Arbeiten erst nach Begutachtung durch einen Amtssachverständigen begonnen werden darf.

Dieser Bauanzeige liegen eine maßstäbliche Darstellung und eine Beschreibung in 2-facher Ausführung, sowie erforderlichen Falls weitere Unterlagen entsprechend § 15 Abs. 3 NÖ BO 2014, bei.

Unterschrift(en):
